

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V. mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 282) erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

## **Verordnung der Stadt Freising über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten**

vom  
5. Dezember 2014

### **§ 1**

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen anlässlich der in der Stadt Freising stattfindenden Märkte „Palmdult“ (2. Sonntag vor dem Palmsonntag) sowie „Kirchweihdult“ (2. Sonntag vor dem Kirchweihsonntag) sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige erlassen.
2. Der Umgriff des jeweiligen Marktgeschehens ergibt sich aus dem dieser Verordnung beiliegenden Plan.
3. Finden an den beiden Marktsonntagen auch in einem anderen Teil der Stadt Freising ebenfalls Märkte statt, wird deren Umgriff in der jeweiligen Marktfestsetzung gem. § 69 GewO definiert. Die stattfindenden Einzelmärkte müssen jedoch einen Bezug zueinander vermitteln.
4. Mehrere in der Stadt Freising stattfindende Märkte am selben Tag gelten als ein Markt i.S. von § 14 LadSchlG.

### **§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 3**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu € 2.500.-- geahndet werden können.

## § 4

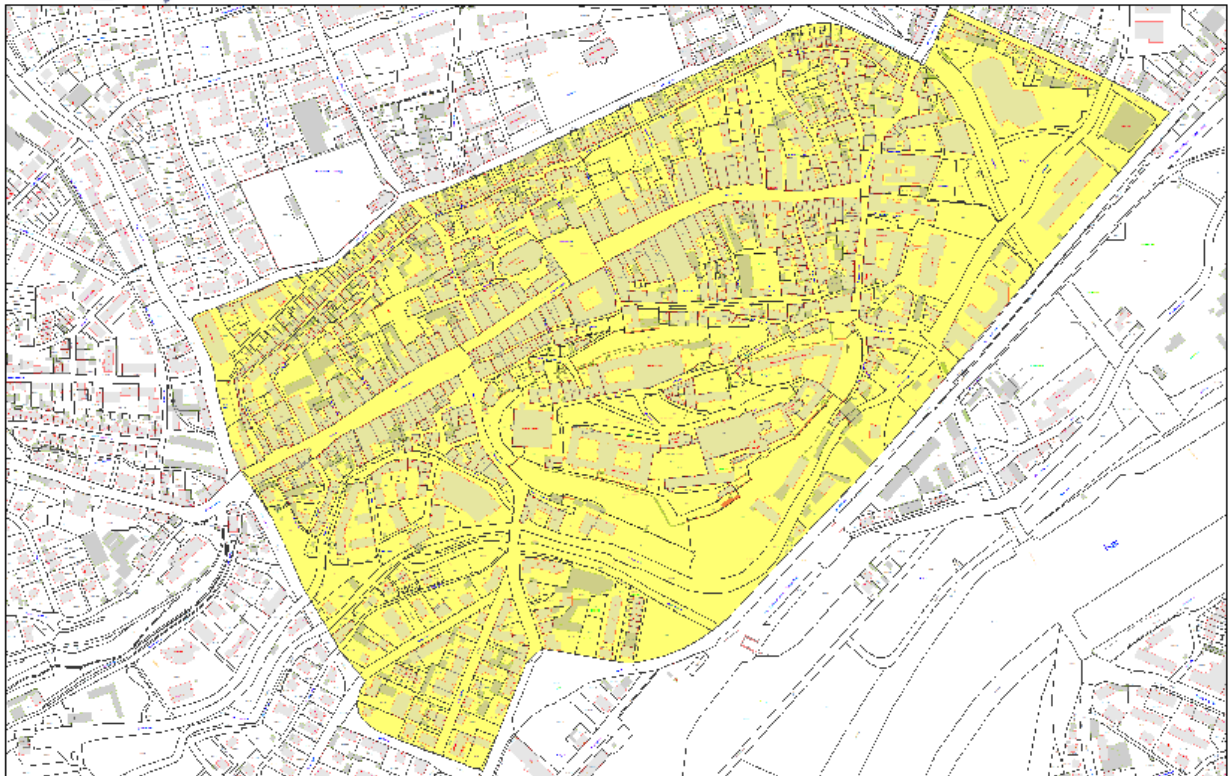
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der „Palmdult“ und anlässlich der „Kirchweihdult“ vom 13. Mai 2011 außer Kraft.

Freising, den 5. Dezember 2014

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

Stadt **Freising**

### Umgriffsplan "Verkaufsoffener Sonntag"



Maßstab 1:5.000

0 30 60 Meter

Datum: 02.12.2014